

Soziale Innovation
ESF-Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“

Interessensbekundungsverfahren
in den Bereichen

Verbesserung der Berufsausbildungsvoraussetzungen benachteiligter Jugendlicher
Berufsausbildung in Teilzeit

Die Inhalte des Aufrufs betreffen Projekte zur:

1. Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen benachteiligter Jugendlicher und/oder junger Flüchtlinge mit einem gesicherten Aufenthalt in öffentlich privater Partnerschaft
2. Berufsausbildung in Teilzeit - Umsetzung und Verbesserung

1. Verbesserung der Berufsausbildungsfähigkeit benachteiligter Jugendlicher und / oder junger Flüchtlinge mit gesichertem Aufenthalt in öffentlich privater Partnerschaft

Zur **Zielgruppe** gehören benachteiligte junge Menschen, die bei Eintritt in das Vorhaben das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und deutsche Staatsangehörige oder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates sind. Zur Zielgruppe gehören auch Jugendliche aus Drittstaaten, soweit sie sich mit gesichertem Aufenthaltsstatus¹ in Bayern aufhalten.

Benachteiligt sind

- Jugendliche im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII
- Jugendliche, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen haben
- Jugendliche, die als Schülerin / Schüler einer Praxisklasse einer bayerischen Mittelschule die Schule verlassen haben
- Jugendliche aus den Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen (zweijähriges bayerisches Modell).
- Jugendliche aus JoA Klassen (Klasse für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz)

¹ Einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben z.B. anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis.

Nicht zur förderfähigen Zielgruppe zählen Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete) oder Jugendliche, die sich als Geduldete in Deutschland aufhalten. Eine Förderung für diese Zielgruppen kann sich aus „Fit for Work für Geflüchtete“ ergeben.

- Jugendliche, die bereits zweimal eine Berufsausbildung abgebrochen haben und arbeitslos oder ohne Ausbildungsstelle sind
- Jugendliche aus Drittstaaten, soweit sie sich mit gesichertem Aufenthaltsstatus² mit Wohnsitz in Bayern.

Die **inhaltlichen Schwerpunkte** der Projekte zu 1. liegen in der Förderung der Ausbildungsreife und/ oder der Beschäftigungsfähigkeit.

Angewendet werden sollen verschiedene und kombinierte Aktionen, die in (Teil-) Partnerschaft mit Betrieben oder Netzwerken von Unternehmen durchgeführt werden.

Die Inhalte sollen umfassen: Empowerment, Aktivierung, Stabilisierung, integrative Methoden, Heranführung an Berufsausbildung oder Arbeitswelt, Interkulturalität, berufliche Qualifizierung, Betriebspraktika, Mentoring durch Vertreter von Unternehmen oder Einrichtungen, Sprach-, Verhaltenstraining oder Training sozialer Verantwortung.

Ziel ist es, die Ausbildungsreife so zu verbessern, dass eine Integration in eine betriebliche oder schulische Ausbildung oder in den ersten Arbeitsmarkt möglich wird.

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 16 Personen bei Start des Vorhabens. Es können mehrere Durchgänge erfolgen. Die Laufzeit darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

2. Berufsausbildung in Teilzeit - Verbesserung der Berufsausbildung

Teilzeitberufsausbildung ermöglicht sozial benachteiligten jungen Menschen ein Fundament für eine qualifizierte Erwerbsbiographie. Auszubildende in Teilzeit und die Betriebe stehen vor vielfältigen Anforderungen. Meist handelt es sich um junge, oftmals alleinerziehende Mütter, die neben ihrer Ausbildung noch die Sorge für Kinder und das gemeinsame finanzielle Auskommen tragen.

Die Inhalte der Förderung:

Die Aktionen zu 2. sollen sozial benachteiligte Jugendliche

- bei der Suche einer Teilzeitausbildungsstelle unterstützen,
- sie neben der Teilzeitausbildung begleitend qualifizieren und betreuen und
- Unternehmen beraten und Netzwerkarbeit mit allen an der Teilzeitausbildung beteiligten Akteuren betreiben.

Im Rahmen des Vorhabens müssen sowohl die Betriebe als auch die Auszubildenden für Teilzeitausbildung gewonnen werden sowie die Auszubildenden aktiv und umfassend per-

² Einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben z.B. anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis.

Nicht zur förderfähigen Zielgruppe zählen Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete) oder Jugendliche, die sich als Geduldete in Deutschland aufhalten. Eine Förderung für diese Zielgruppen kann sich aus „Fit for Work für Geflüchtete“ ergeben.

sönlich und fachlich unterstützt werden. Weiter sollen die zuständigen Berufsschulen in Bezug auf die Ermöglichung der Teilzeitausbildung sensibilisiert und beraten werden.

Das Vorhaben soll mit einer Vorbereitungszeit ab März 2018 beginnen und je Ausbildungsjahr mindestens einen Ausbildungsdurchgang umfassen. Die Teilnehmerzahl eines Durchgangs muss mindestens 10 Auszubildende zu Beginn des Vorhabens betragen. Ein Durchgang umfasst ein Ausbildungsjahr. Es können drei Durchgänge absolviert werden. Die Laufzeit darf dreieinhalb Jahre insgesamt nicht überschreiten.

Die Teilnehmer müssen über Deutschkenntnisse der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen.

3. Adressaten des Aufrufs

Projekte können von Bildungsanbietern, Unternehmen oder Stiftungen selbst oder mit Hilfe von Bildungsanbietern durchgeführt werden.

4. Finanzierung der Projekte

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Es stehen 5 Mio. € ESF-Mittel zur Verfügung.

Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt (in der Regel bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten). Als Kofinanzierung können die Vergütungen von Auszubildenden, private Mittel oder Leistungen der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter herangezogen werden.

Ein Eigenanteil des Projektträgers wird in Jugendprojekten und wegen des experimentellen Charakters der Projekte nicht erhoben.

5. Auswahlkriterien

Maßgeblich für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Strukturfondsförderung und des bayerischen Zuwendungsrechts sowie die

- Erfüllung der in diesem Aufruf niedergelegten Inhalte und Verfahren
- Reichweiten der Projekte und die begründbar zu erzielenden Teilnehmergrößen
- allgemeinen Projektauswahlkriterien vom 3. Dezember 2014, abrufbar unter:
http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/allgemeine_auswahlkriterien_bga_2014.pdf
- Förderhinweise für Projekte der Sozialen Innovation, abrufbar unter:

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/sozialeinnovation_f-hinweise-08082016.pdf

Teilnehmende an den Projekten können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und die mindestens 8 (Zeit-)Stunden an der Maßnahme teilnehmen.

Angemessene Vorbereitungskosten und ein Vorbereitungszeitraum von bis zu drei Monaten bei Jugendprojekten (Teil 1 des Aufrufs) und bis zu vier Monaten bei Teilzeitausbildung (Teil 2 des Aufrufs) sind zulässig.

6. Auswahlverfahren

Es gilt ein zweistufiges Verfahren.

Stufe 1: Interessensbekundungsverfahren:

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft. Erfüllen sie diese Kriterien wird der Innovationsausschuss befasst.

Diese Projektvorschläge werden von der ESF-Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Der Innovationsausschuss beurteilt alleine die Innovativität. Die Antragsteller der so bestätigten und als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung kompletter Antragsunterlagen aufgefordert.

Nach der Auswahl muss der Projektanbieter innerhalb von 4 Monaten einen Förderantrag einreichen. Ansonsten verfällt die Auswahl.

Die Vorhaben müssen im Jahr 2017 bei Jugendprojekten (Teil 1 des Aufrufs) und bei Teilzeitausbildung (Teil 2 des Aufrufs) bis zum 30.04.2018 begonnen werden. Andernfalls entfällt die Förderung. Die Laufzeit ist in den einzelnen Teilen des Aufrufs beschrieben.

Stufe 2:

In **Stufe 2** erfolgt die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen analog der Standardförderung durch die ESF-Verwaltungsbehörde und die zuständigen Bewilligungsstellen.

Anbieter ausgewählter Projekte erhalten in der Stufe 2 Zugang zur Systemsoftware ESF Bavaria, über die die Vorhaben dann abgewickelt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren:

Stufe 1:

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges und ausgearbeitetes Projektkonzept von maximal 10 Seiten einreichen, mit folgender Gliederung:

(1) Name des Projektes und der Verantwortlichen

(2) Angaben über den Projektträger (u.a. Eignung für das Projekt, Hinweis auf Geschäfts- und/ oder ESF-Erfahrung, Aussagen über Qualitätsrahmen, Ansprechpartner mit Kontaktdaten)

(3) Rahmendaten des Projekts Beginn und Laufzeit des Projektes, Durchführungsort /-region des Projektes

(4) Darstellung zum Thema des Aufrufs sowie des Bedarfs mit nachprüfbaren Größenangaben unter Darstellung der konkreten Bezüge des Projekts zum Arbeitsmarkt

(5) Projekt Darstellung der/ des

5.1 Projektstrategie und der Projektziele mit begründeten Zahlen und einem nachvollziehbaren Mengengerüst (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?),

5.2 geplanten Zielgruppen und der begründeten Teilnehmendenzahl,

5.3 Ablaufs, der Inhalte und Methoden des Projekts,

5.4 Wirkung des Projekts auf die Teilnehmenden,

5.5 angestrebten Erfolgs

5.6 der tatsächlichen Möglichkeiten, den Projekterfolg mit evidenzbasierten Kriterien zu messen (z. B. mit den im Operationellen ESF-Programm Bayerns für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren)

(6) Darstellung der Sozialen Innovation

6.1 „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten

6.2 Möglichkeiten der tatsächlichen Skalierbarkeit/ Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab.

6.3 Frage, wer diese Vorhaben in größerem Maßstab übernehmen könnte³.

(7) Kostenkalkulation auf Ebene der Kostengruppen mit den (voraussichtlich) anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts⁴

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Projektpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Lehrgangsteilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	
4. Indirekte Ausgaben (das sind solche, die nicht oder nur mit größerem Aufwand direkt dem Projekt zurechenbar sind)	
Gesamtkosten (Summe)	

³ Diese Frage zielt auf die Verbreitung des Vorhabens

⁴ Zum ausführlichen Kostenplan siehe hier: http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/direkte-indirekte-kosten.pdf.

(8) Abrechnung

des Projekts erfolgt durch Realkostenabrechnung.

(9) Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Dritt- und Eigenmitteln. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die ESF-Förderung beträgt grundsätzlich bis max. 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Hinsichtlich der Drittmittel sind Kofinanzierungsbestätigungen einzureichen.

Finanzierungsplan⁵	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter (Private) darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	
3. Nationale öffentliche Mittel darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	
4. ESF-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

(10) Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einverständniserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens bis zwei Wochen nach Projektstart) zu erfolgen.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stamblatt über die Software ESF-Bavaria 2014 online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Projektstart zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, sind

⁵ Bei Fragen bieten wir Beratung an: Als Kofinanzierung können z. B. die Vergütungen von Auszubildenden, private Mittel oder Leistungen der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter herangezogen werden.

Ein Eigenanteil des Projektträgers wird in Jugendprojekten und wegen des experimentellen Charakters der Projekte nicht erhoben.

nicht förderfähig, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Hierzu halten wir Formulare auf unseren Webseiten zur Verfügung.

(11) Publizitätsvorschriften

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

7. Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

31. Mai 2017

In zweifacher Ausführung in Papierform sowie zusätzlich in digitaler Form an:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Referat I 2 / ESF-Verwaltungsbehörde

Winzererstr. 9

80797 München

E-Mail: esf@stmas.bayern.de

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens Anfang Juli 2017 per E-Mail.

8. Weitere Fragen

Ansprechpartner:

Frau Barbara Jell, Tel.: 089/ 1261-1063, barbara.jell@stmas.bayern.de

Frau Dessislava Traykova, Tel.: 089/ 1261-1407, dessislava.traykova@stmas.bayern.de

Generell zum Innovations-Call:

Herr Georg C. Moser, Tel.: 089/ 1261-1514, georg.moser@stmas.bayern.de

Informationen zum ESF finden Sie unter: <http://www.esf.bayern.de>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 5. April 2017

Ihre Verwaltungsbehörde ESF in Bayern